

An unsere Kunden

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Sascha Grünfelder

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it
info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.
Partita IVA & Cod. fisc.
IT 02249530219

Brixen, den 23.12.2016

Neuerungen im italienischen Steuerrecht II

Sehr geehrter Kunde,

wie bereits in unserem letzten Rundschreiben vom 03. November 2016 hinsichtlich der Neuerungen im italienischen Steuerrecht mitgeteilt, wurden dieses Jahr neben dem Stabilitätsgesetz 2017 auch eine Eilverordnung (Gesetzesdekret Nr. 193 vom 22.10.2016) erlassen. Besagte Eilverordnung wurde nun mit einigen Abänderungen vom Parlament in ein ordentliches Gesetz umgewandelt (Gesetz Nr. 225 vom 01.12.2016) und am 02.12.2016 im Amtsplatz Nr. 282 veröffentlicht.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen zusammenfassenden kurzen Überblick über die steuerrechtlichen Neuerungen des definitiven Gesetzesdekretes 193/2016 verschaffen.

Weitere und ausführlichere Informationen dazu finden Sie in einem eigenen Rundschreiben direkt auf unserer Homepage zum Download. Über die im am 07.12.2016 verabschiedeten Stabilitätsgesetz enthaltenen Neuerungen werden wir Sie noch in einem separaten Rundschreiben informieren.

- **Abschaffung der Steuereinhebungsstelle Equitalia ab 01.07.2017 und Übernahme der Steuereinhebung und -eintreibung durch die „Agentur der Einnahmen – Steuereinhebung“**
- **Einführung der vierteljährlichen „Meldung der Ausgangs- und Eingangsrechnungen“ ab dem 01.01.2017**
- **Einführung der vierteljährlichen „Meldung der periodischen MwSt.-**

Abrechnungen“ ab dem 01.01.2017

- **Andere Änderungen im Bereich MwSt.:**
 - **Abschaffung der INTRASTAT-Meldung** beschränkt auf Einkäufe ab 2017;
 - **Abschaffung der Black-List-Meldung** (bereits rückwirkend ab dem Jahr 2016);
 - Abschaffung der Meldung der Eingangsrechnungen aus San Marino (ab 2017);
 - **Änderung der Frist für die Einreichung der MwSt.-Jahreserklärung** ab dem Steuerjahr 2017 auf den Zeitraum zwischen 01. Februar bis 30. April;
 - Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die MwSt.-Lager ab 01.04.2017;
 - Pflicht zur Ausstellung der Rechnung in elektronischer Form bei Verkäufen an Touristen mit Ansässigkeit in Nicht-EU-Ländern (Art. 38-quater DPR 633/1972) ab dem 01.01.2018;
 - **MwSt.-Rückerstattungen: Erhöhung der Schwelle auf Euro 30.000** bis zu welcher die Rückerstattung ohne Bestätigungsvermerk bzw. ohne Erbringung einer Sicherstellung möglich ist;
 - Schließung ruhender MwSt.-Positionen von Amts wegen.
- **Berichtigung der Einkommenssteuer-, MwSt.- und IRAP-Erklärung zu Gunsten des Steuerpflichtigen:** Die Berichtigung kann nunmehr bis zur Verjährung der jeweiligen Steuerperiode erfolgen.
- **Anrechnungsmöglichkeit der Quellensteuern** entweder in der Steuererklärung des Jahres, welchem sie wirtschaftlich zuzuordnen sind, oder in der Steuererklärung des Jahres, in welchem sie einbehalten wurden.
- **Begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten** durch die vollständige Zahlung der geschuldeten Steuer, der Zinsen und des Aufgeldes jedoch ohne Verzugszinsen und Geldbußen.
- **Neuaufgabe der Selbstanzeige „Voluntary disclosure“**
- **Abschaffung der Sektorenstudien und Einführung der „Indezahlen über die steuerliche Vertrauenswürdigkeit der Steuerpflichtigen“**
- **Andere sonstige steuerliche Vereinfachungen**

- **Aufschub der Zahlungsfristen für die Saldo- und erste Akontozahlung** der geschuldeten Steuern aus Einkommenssteuer- und IRAP-Erklärung auf 30. Juni bzw. 30. Juli mit Aufschlag;
- Wiedereinführung der Möglichkeit der **Einreichung des Zahlungsvordrucks F24 in Papierform** für natürliche Personen ohne MwSt.-Position bei Zahlungen über Euro 1.000;
- Automatische stillschweigende **Verlängerung von Optionen**;
- **Verlängerung der Frist für die Abgabe der Bestätigungen der Steuereinbehalte (CU)** bis zum 31. März des Folgejahres;
- **Urlaubsbedingte Aussetzung der Fristen für Zahlungen infolge automatischer Kontrollen** im Zeitraum vom 01. August bis 4. September;
- **Zukünftige Zustellung von Steuerbescheiden und Mitteilungen des Finanzamtes über bzw. an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC)**;
- **Erleichterung der Einkommensvermutung bei nicht erklärbaren Bankbehebungen.**

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Manfred Psailer



* * * * *

Für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr bedanken wir uns herzlich und wünschen Ihnen, Ihren Mitarbeitern und Ihrer Familie ein frohes, friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Neues Jahr 2017.

